

**Vereinbarung zwischen
gemeinsam Verantwortlichen
gemäß Art. 26 DS-GVO**

zwischen

DORNBACH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

- nachfolgend auch als „**DORNBACH Koblenz**“ bezeichnet -

und

Die beteiligten Gesellschaften der DORNBACH Gruppe können Sie
hier einsehen: <https://www.dornbach.de/de/standorte.html>

- nachfolgend auch als „**DORNBACH Gesellschaft**“ bezeichnet -

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag stellt eine Vereinbarung gemäß Art. 26 EU Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend als „**DS-GVO**“ bezeichnet) zur Regelung einer Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit der Parteien dar.
- 1.2 Die Zusammenarbeit der Parteien in den Bereichen
 - Personal
 - Marketing(nachfolgend als „**Zusammenarbeit**“ bezeichnet) bringt es mit sich, dass die Parteien gemeinsam die Zwecke und wesentliche Elemente der Mittel der Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten bestimmen (nachfolgend als „**Daten**“ oder „**Datenverarbeitung**“ bezeichnet). Die Parteien fungieren deshalb im datenschutzrechtlichen Sinn als gemeinsam Verantwortliche i.S.v. Art. 26 DS-GVO in Verbindung mit Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.
- 1.3 Dieser Vertrag regelt die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung der Zusammenarbeit und konkretisiert insbesondere die Verteilung und Erfüllung der Aufgaben und Pflichten nach anwendbarem Datenschutzrecht (insbesondere der DS-GVO) zwischen den Parteien im Hinblick auf die Datenverarbeitung.

§ 2 Gegenstand, Zweck, Mittel und Umfang der Datenverarbeitung

- 2.1 Gegenstand der Datenverarbeitung ist

- 2.1.1 Personal:

- 2.1.1.1

DORNBACH Koblenz verarbeitet als zentraler Dienstleister personenbezogene Daten der Bewerber und Beschäftigten der DORNBACH Gesellschaft sowie von sämtlichen weiteren Gesellschaften der DORNBACH Gruppe (eine Übersicht der einzelnen Gesellschaften finden Sie unter <https://www.dornbach.de/de/impressum.html>) nebst deren Niederlassungen mit Ausnahme der Dornbach GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft München, Arnulfstraße 39, 80636 München, insbesondere durch einen gemeinsamen Betrieb des Bewerber-Management-Systems der rexx Systems GmbH sowie durch eine gemeinsame Nutzung eines gruppenweiten Intranets.

- 2.1.1.2

Des Weiteren wird von DORNBACH Koblenz für sämtliche ihrer Niederlassungen und für folgende Gesellschaften der DORNBACH Gruppe nebst deren Niederlassungen der Bereich Personal zentral bearbeitet:

Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft

Antoinettenstraße 37
06842 Dessau-Roßlau

Dornbach GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Dr. Dornbach Consulting GmbH
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Dies umfasst insbesondere: Entwurf der Anstellungsverträge, Lohnbuchhaltung, Sammlung der Leistungsbeurteilungen, Entwurf der Zeugnisse, Entwurf der Kündigungsschreiben, Sozialversicherungsleistungen, Steuern, Personalaktenführung, Urlaub etc.

2.1.1.3

Zudem wird seitens DORNACH Koblenz einmal im Jahr von der DORNACH Gesellschaft sowie von sämtlichen weiteren Gesellschaften der DORNACH Gruppe (eine Übersicht der einzelnen Gesellschaften finden Sie unter <https://www.dornbach.de/de/impressum.html>) nebst deren Niederlassungen eine Übersicht über sämtliche Mitarbeiter (Name, Qualifikation, Vollzeit oder Teilzeit) angefordert und daraus eine anonyme Statistik für die gesamte Dornbach Gruppe erstellt.

2.1.2 Marketing:

DORNACH Koblenz verarbeitet als zentraler Dienstleister personenbezogene Daten der Beschäftigten der DORNACH Gesellschaft sowie sämtlicher weiteren Gesellschaften der DORNACH Gruppe (eine Übersicht der einzelnen Gesellschaften finden Sie unter <https://www.dornbach.de/de/impressum.html>) nebst deren Niederlassungen durch eine gemeinsame PR und Marketing Abteilung insbesondere in den Bereichen Marketing, Unternehmenskommunikation und Public Relations.

- 2.2 Die Datenverarbeitung erfolgt entsprechend den nachfolgend enthaltenen Festlegungen zu Zwecken, Mitteln und Umfang. Sie bezieht sich auf die nachfolgend dargestellte spezifizierte Art der Daten und die dort bestimmten Kategorien betroffener Personen.

Zweck: Bereiche Personal und Marketing werden von DORNACH Koblenz als zentraler Dienstleister der DORNACH Gruppe, wie oben dargestellt, betreut; der Zweck der Verarbeitung wurde gemeinsam in der DORNACH

Gruppe, also zwischen DORNBACH Koblenz und der jeweiligen DORNBACH Gesellschaft, festgelegt

Mittel: Mittel der Verarbeitung wurde gemeinsam in der DORNBACH Gruppe, also zwischen DORNBACH Koblenz und der jeweiligen DORNBACH Gesellschaft, festgelegt

Umfang: wie oben unter Ziffer 2.1 differenziert dargestellt

Art der Daten:

zu 2.1.1.1

Bewerber-Management-System: Während des Bewerbungsverfahrens werden neben Anrede, Namen und Vornamen die üblichen Korrespondenzdaten wie Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummern verarbeitet. Zudem werden Bewerbungsunterlagen wie Motivationsschreiben, Lebenslauf, Berufs-, Aus- und Weiterbildungsabschlüsse sowie Arbeitszeugnisse verarbeitet. Rechtsgrundlage ist § 26 BDSG.

Intranet: Es werden personenbezogene Daten, welche nach § 26 BDSG erforderlich sind, verarbeitet. Darüber hinaus gehende Datenverarbeitungen erfolgen aufgrund einer freiwilligen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DS-GVO i.V.m. Art. 7 DS-GVO (z.B. Nutzung von Fotos oder Videos der Mitarbeiter der DORNBACH Gruppe).

zu 2.1.1.2 Es werden sämtliche personenbezogenen Daten von Bewerbern oder Beschäftigten verarbeitet, welche gemäß § 26 BDSG erforderlich sind. Darüber hinaus gehende Datenverarbeitungen erfolgen aufgrund einer freiwilligen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DS-GVO i.V.m. Art. 7 DS-GVO (z.B. Nutzung von Fotos oder Videos der Mitarbeiter der DORNBACH Gruppe).

zu 2.1.1.3 Es werden Name, Geschlecht, Qualifikation und der Aspekt der Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung der Beschäftigten verarbeitet. Daraus werden anonyme Statistiken für die gesamte DORNBACH Gruppe erstellt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO.

zu 2.1.2 Es werden personenbezogene Daten, welche nach § 26 BDSG erforderlich sind, verarbeitet. Darüber hinaus gehende Datenverarbeitungen erfolgen aufgrund einer freiwilligen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DS-GVO i.V.m. Art. 7 DS-GVO (z.B. Nutzung von Fotos oder Videos der Mitarbeiter der DORNBACH Gruppe).

Kategorien betroffener Personen: Beschäftigte, Bewerber

2.3 In diesem Vertrag ist abschließend festgelegt, dass beide Parteien gemeinsam (jeweils) die Kategorien betroffener Personen, die Art der personenbezogenen Daten, die Mittel und Zwecke der Verarbeitung bestimmt haben.

2.4 Die Parteien sind sich einig, dass die Datenverarbeitung ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) stattfindet. Jede Verlagerung in ein Drittland muss zwischen den Parteien abgestimmt werden und darf generell nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

§ 3 Phasen der Datenverarbeitung/Zuständigkeiten und Verantwortung

3.1 Die Zuständigkeiten im Hinblick auf die Datenverarbeitung sind zwischen den Parteien nach Phasen der Datenverarbeitung folgendermaßen aufgeteilt:

- Für die Erhebung der Daten sind grundsätzlich DORNBACH Koblenz sowie die jeweilige DORNBACH Gesellschaft gemeinsam zuständig. Für Bewerbungen, welche über eingerichtete E-Mail Adressen direkt bei der jeweiligen DORNBACH Gesellschaft eingehen, ist die jeweilige DORNBACH Gesellschaft zuständig. Für Bewerbungen, welche über das zentrale Bewerber-Management-System eingehen, ist DORNBACH Koblenz zuständig.
- Für die Speicherung der Daten sind DORNBACH Koblenz und die jeweilige DORNBACH Gesellschaft gemeinsam zuständig.
- Für eine Änderung oder Löschung der Daten, die Einschränkung deren Verarbeitung und deren Übertragung nach Art. 20 DSGVO ist DORNBACH Koblenz zuständig, soweit diese Daten in von DORNBACH Koblenz administrierten Systemen verarbeitet werden. In dem Fall, dass seitens der Betroffenen ein solches Ersuchen an eine DORNBACH Gesellschaft gestellt wird, ist diese verpflichtet, das Ersuchen unverzüglich an DORNBACH Koblenz weiterzuleiten.

Wenn Daten in den Systemen der jeweiligen DORNBACH Gesellschaft verarbeitet werden, ist diese für oben genannten Vorgänge zuständig. In dem Fall, dass seitens der Betroffenen ein solches Ersuchen an DORNBACH Koblenz gestellt wird, ist diese verpflichtet, das Ersuchen unverzüglich an die jeweilige DORNBACH Gesellschaft weiterzuleiten.

Jede Partei ist für eine Beachtung der sie betreffenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zuständig.

- Für die sonstigen Verarbeitungen sind DORNBACH Koblenz sowie die jeweilige DORNBACH Gesellschaft gemeinsam zuständig.
- Beide Parteien dürfen die Daten für die in diesem Vertrag festgelegten Zwecke verwenden.

3.2 Die Daten sind in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu speichern.

- 3.3 Vor einer etwaigen Löschung von Daten ist zuvor die andere Partei zu informieren; sie darf der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.
- 3.4 Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche, in Bezug auf die Daten bestehende, gesetzliche Aufbewahrungspflichten einhalten können (insbesondere nach dem HGB und der AO sowie berufsrechtliche Aufbewahrungspflichten). Sie haben hierzu (unbeschadet entsprechender Regelungen in diesem Vertrag) angemessene Datensicherungsvorkehrungen zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit.
- 3.5 Die Parteien sind ungeachtet der unter Ziffer 3.1 getroffenen Festlegungen bezüglich der ihnen jeweils einzeln zugeteilten Zuständigkeiten für bestimmte Phasen der Datenverarbeitung gemeinsam für die Rechtmäßigkeit aller Verarbeitungen verantwortlich.

§ 4 Information der betroffenen Personen

- 4.1 DORNBAACH Koblenz hat die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO gegenüber Beschäftigten und Bewerbern sicherzustellen. Dies wird durch den Datenschutzhinweis für Beschäftigte und Bewerber vorgenommen.
- 4.2 Betroffenen Personen sind die erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 DORNBAACH Koblenz hat die wesentlichen Inhalte dieses Vertrages den Betroffenen entsprechend Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO zur Verfügung zu stellen. Dies wird ebenfalls durch den Datenschutzhinweis für Beschäftigte und Bewerber vorgenommen.
- 4.4 Die nach dieser Ziffer 4 zur Verfügung zu stellenden Informationen sind von DORNBAACH Koblenz zusätzlich auf der Webseite <https://www.dornbach.de/de/datenschutzhinweis-bewerber-beschaefigte.html> in leicht und in jederzeit erreichbarer Form zu veröffentlichen.

§ 5 Erfüllung der sonstigen Rechte der betroffenen Personen

- 5.1 DORNBACH Koblenz ist für die Bearbeitung und Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der sonstigen nach den Art. 15 ff. DS-GVO bestehenden Rechte der betroffenen Personen („Betroffenenrechte“) zuständig.
- 5.2 Ungeachtet der Regelung in Ziffer 5.1 dieses Vertrags stimmen die Parteien überein, dass sich betroffene Personen an beide Parteien zwecks Wahrnehmung der ihnen jeweils zustehenden Betroffenenrechte wenden können. In einem solchen Fall ist jede DORNBACH Gesellschaft dazu verpflichtet, das Ersuchen eines Betroffenen an DORNBACH Koblenz unverzüglich weiterzuleiten.
- 5.3 Im Falle eines Betroffenenersuchens auf Löschung findet Ziffer 3.3 dieses Vertrags entsprechende Anwendung.

§ 6 Sicherheit der Verarbeitung

- 6.1 Die Parteien haben vor Beginn der Verarbeitung dieses Vertrags in Art. 32 DS-GVO spezifizierten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu implementieren und während des Vertrags aufrechtzuerhalten.
- 6.2 Da die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowohl dem technischen Fortschritt und der technologischen Weiterentwicklung als auch gesetzlichen Änderungen unterliegen, ist es den Parteien gestattet, alternative und adäquate Maßnahmen umzusetzen, sofern dabei das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Stellt eine Partei fest, dass die nach Ziffer 6.1 dieses Vertrages umgesetzten Maßnahmen nicht ausreichend sind oder technische Fortschritte bzw. gesetzliche Änderungen weitere Maßnahmen erfordern, hat sie die jeweils andere Partei unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Die Umsetzung solcher weiterer Maßnahmen erfolgt erst nach schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei. Die Parteien werden solche Änderungen dokumentieren.
- 6.3 Die Parteien gewährleisten, alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchzuführen, dass die Datenverarbeitung im Einklang mit den Anforderungen anwendbarer Datenschutzbestimmungen (insbesondere der DS-GVO) erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

§ 7 Einschaltung von Auftragsverarbeitern

- 7.1 Jede Partei darf Auftragsverarbeiter im Rahmen der Datenverarbeitung bezogen auf diesen Vertrag einsetzen, hat dies der jeweils anderen Partei jedoch unverzüglich anzuzeigen.
- 7.2 Seitens der beauftragungswilligen Partei ist auf Anforderung der jeweils anderen Partei eine Kopie der abzuschließenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Ferner muss die beauftragungswillige Partei der jeweils anderen Partei schriftlich nach Aufforderung bestätigen, dass sie den Auftragsverarbeiter unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt und sich von der Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt hat.
- 7.4 Die Vereinbarung hat den Anforderungen der Art. 28, 29 DS-GVO zu entsprechen.
- 7.5 Sofern ein außerhalb der EU ansässiger Auftragsverarbeiter eingeschaltet werden soll, findet Ziffer 2.4 dieses Vertrags entsprechende Anwendung.
- 7.6 Daten dürfen erst nach dem wirksamen Abschluss der Vereinbarung zwischen den Parteien und dem Auftragsverarbeiter nach Maßgabe der Ziffer 7.4 dieses Vertrags weitergeleitet werden.
- 7.7 Die Parteien werden sich je zugestimmter Auftragsverarbeitung über deren jeweilige Durchführung, insbesondere hinsichtlich der Weisungserteilung gegenüber dem jeweiligen Auftragsverarbeiter sowie dessen Überprüfung im gegenseitigen Benehmen nach Treu und Glauben verständigen.

§ 8 Vorgehen bei Datenschutzverletzungen

- 8.1 Jede betroffene DORNACH Gesellschaft ist selbst für die Prüfung und Bearbeitung aller Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 12 DS-GVO (nachfolgend als „**Datenpanne(n)**“ bezeichnet) einschließlich der Erfüllung aller deshalb etwaig bestehender Meldepflichten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 33 DS-GVO oder gegenüber betroffenen Personen nach Art. 34 DS-GVO zuständig.
- 8.2 Die Parteien werden jede etwaig festgestellte Datenpanne unverzüglich der jeweils anderen Partei anzeigen und bei einer etwaigen Meldung nach Art. 33, 34 DS-GVO sowie einer Aufklärung und Beseitigung von Datenpannen im

Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren mitwirken, insbesondere sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Informationen einander unverzüglich zur Verfügung stellen.

- 8.3 Bevor eine DORNBACH Gesellschaft eine Meldung nach Ziffer 8.1 dieses Vertrags an eine Aufsichtsbehörde oder eine betroffene Person vornimmt, stimmt sie das Vorgehen mit DORNBACH Koblenz ab.

§ 9 Sonstige gemeinsame und gegenseitige Pflichten

- 9.1 Beide Parteien sind verpflichtet, einen fachkundigen und zuverlässigen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DS-GVO oder anderer anwendbarer Datenschutzgesetze zu bestellen, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellpflicht gegeben sind.
- 9.2 Die Parteien haben alle mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit im Hinblick auf die Daten zu verpflichten.
- 9.3 Die Parteien werden die Datenverarbeitung in ihr jeweiliges Verzeichnisse nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO aufnehmen und dort als ein Verfahren in gemeinsamer Verantwortung vermerken.
- 9.4 Beide Vertragsparteien haben sich gegenseitig unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung oder Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrags oder anwendbaren Datenschutzrechts (insbesondere der DS-GVO) festgestellt werden.
- 9.5 Die Parteien benennen jeweils einen festen Ansprechpartner für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung auftretende Fragen.
- Derzeit fungiert auf Seiten von DORNBACH Koblenz folgende Person als Ansprechpartner:
Frau Susanne Kamm
Dr. Dornbach Consulting GmbH
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz
E-Mail: datenschutz@dornbach.de
Tel.: 0261 9431-441
 - Derzeit fungiert auf Seiten der DORNBACH Gesellschaft folgende Person als Ansprechpartner:

[...]

Ein Wechsel in der Person des Ansprechpartners ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 9.6 Die Parteien werden sich bei der Einhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten Festlegungen sowie anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insbesondere der DS-GVO) im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren gegenseitig unterstützen; hierzu zählen insbesondere:
- Die Verpflichtung, die jeweils andere Partei bei der Etablierung und Aufrechterhaltung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen gemäß Ziffer 6 dieses Vertrags zu unterstützen;
 - die Verpflichtung, sich gegenseitig bei einer etwaig erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzung und etwaigen Konsultationspflichten der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Art. 35, 36 DS-GVO zu unterstützen;
 - die Verpflichtung, sich bei der Einrichtung und Pflege der beiderseitigen Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten zu unterstützen.
- 9.7 Die Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung stehenden Fakten, Auswirkungen und ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

§ 10 Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

- 10.1 Jede Partei wird der jeweils anderen Partei unverzüglich anzeigen, wenn sich eine Datenschutzaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung an sie wendet.
- 10.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass Aufforderungen zuständiger Datenschutzaufsichtsbehörden grundsätzlich Folge zu leisten ist, insbesondere sind etwaig angeforderte Informationen zu überlassen und Möglichkeiten zur Prüfung (auch vor Ort) einzuräumen. Die Parteien gewähren zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden in diesem Rahmen die erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte.
- 10.3 Soweit wie möglich werden sich die Parteien im gegenseitigen Benehmen miteinander abstimmen, bevor etwaigen Anfragen von zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden Folge geleistet wird bzw. Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung an zuständige Datenschutzaufsichtsbehörden herausgegeben werden.

§ 11 Haftung

11.1 Die Parteien haften gegenüber betroffenen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Die Parteien stellen einander im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei, soweit sie jeweils Anteil an der Verantwortung für die haftungsauslösende Ursache tragen. Das gilt auch im Hinblick auf eine gegen eine Partei verhängte Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften mit der Maßgabe, dass die mit der Geldbuße belegte Partei zunächst die Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid ausgeschöpft haben muss. Bleibt die jeweilige Partei danach ganz oder teilweise mit einer Geldbuße belastet, die nicht ihrem internen Anteil an der Verantwortung für den Verstoß entspricht, ist die jeweils andere Partei verpflichtet, sie von der Geldbuße in dem Umfang freizustellen, in dem die andere Partei Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Jeder Vertragspartei steht ein Recht auf außerordentliche Kündigung des Vertrages bei dem Vorliegen eines wichtigen Grundes zu.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 26 DS-GVO am besten gerecht wird.

12.3 Es gilt deutsches Recht einschließlich der DS-GVO.

Koblenz, den _____, den _____

DORNBACH Koblenz

DORNBACH Gesellschaft